

dbb hamburg - beamtenbund und tarifunion -
Mönkedamm 11 - 20457 Hamburg

Herrn

Volker Wiedemann

Leiter des Personalamtes

nachrichtlich: Herrn Arnd Reese
Herrn Norbert Griem

Per Email

Hamburg, 03.05.2023

Stellungnahme des dbb hamburg beamtenbund und tarifunion zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beihilfe-, beamtenversorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften; hier eingegangen am 17.04.2023

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

Der dbb hamburg bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren. Der dbb hamburg nimmt zu den Vorlagen wie folgt Stellung:

Artikel 1; Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes:

Die vorgesehenen Änderungen des § 80 HmbBG (Nummer 4 und 8.3) beziehen sich unisono auf die Regelungen des SGB V bzw. des SGB IX und sehen deren Übernahme in die beihilferechtlichen Bestimmungen vor. Dabei wird hingenommen, dass damit eine Verschlechterung der Beihilfefähigkeit einhergeht.

Zum Ausgleich dieser Verschlechterungen müssen sich die Beihilfeberechtigten dazu in der privaten Krankenversicherung (PKV) entsprechend höher oder mehr absichern, was wiederum zusätzliche finanzielle Belastungen für die Beihilfeberechtigten mit sich bringt. Zum Teil sind diese vorgesehenen Änderungen überhaupt nicht mehr über die PKV versicherbar, sodass die Beihilfeberechtigten diese Leistungen fortan selbst finanzieren müssen; dies kann gerade im Alter erhebliche zusätzliche Kosten für die Beihilfeberechtigten nach sich ziehen.

Die vorgesehenen Änderungen werden daher abgelehnt.

-2-

Artikel 3; weitere Änderungen des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (Ziffer/ Nummer 7 (§ 39))

Die aktuelle Fassung des § 39 Abs. 1 HmbBeamtVG schreibt vor, dass bei einer Schädigung von mind. 25%, infolge eines Dienstunfalls, neben den regulären Bezügen einen Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1-3 des Bundesversorgungsgesetzes.

Nunmehr soll die Zahlung erst ab einem Grad von 30 erfolgen. Darüber hinaus wird nur § 31 Abs. 1 Satz 1 in den neuen § 39 Abs. 1 überführt. Der Satz 2 und die Absätze 2 und 3 bleiben außen vor. Satz 2 beinhaltet eine Erhöhung des Ausgleichs, wenn die Person schwerbeschädigt ist und mind. 65 Jahre alt. Zwar handelt es sich dabei max. um 51 Euro, dennoch soll dieser wegfallen. In Abs. 3 wird geregelt, dass bei Blindheit immer der Grad 100 anzusetzen ist. Darüber hinaus bestimmt Abs. 3, dass bei Anspruch auf eine Pflegezulage immer mind. der Grad von 50 anzusetzen ist und damit immer auch die Erhöhung aus Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

Zwar werden die Beträge des § 31 BVG im neuen § 39 HmbBeamtVG erhöht (z.B. Grad 30 von 164 auf 171), dennoch werden wesentliche Verschlechterungen dafür in Kauf genommen.

In der Gesetzesbegründung (Seite 19 des pdf-Dokumentes) wird lediglich ausgeführt, warum eine Änderung notwendig ist (da das BVG aufgehoben wird zum 01.01.2024), auf die Nichtübernahme der o.g. Ansprüche wird explizit nicht eingegangen.

Es wird um Prüfung unserer Einlassung gebeten.

Artikel 4; Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (Ziffer/ Nummer 3.6):

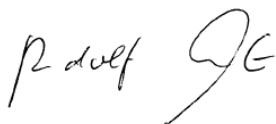
Es fehlt u.E. die Eintragung (unter Bes.Gr. A 15):

„als Leiterin oder Leiters einer Abteilung an einer beruflichen Schule mit mehr als 390 Schülerinnen und Schüler“

In Hamburg sind derzeit 32 berufsbildende Schulen zu verzeichnen mit höchst unterschiedlichen Größen und Kapazitäten. Uns ist nicht bekannt, ob entsprechende Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen auch immer die ständige Vertretung der Leitung innehaben.

Auch hier wird um Überprüfung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



(Rudolf Klüver, Vorsitzender)



DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Herrn Volker Wiedemann
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Änderung beihilfe-, beamtenversorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften

5. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 18. April 2023 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Änderung beihilfe-, beamtenversorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Mit Schreiben vom 20. April 2023 hat das Personalamt das Beteiligungsverfahren um einen Artikel zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes erweitert. Diese Erweiterung wird im Rahmen dieser Stellungnahme berücksichtigt.

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Zu Artikel 1 „Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes“

Die angestrebten Veränderungen beziehen sich vollständig auf den § 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes und damit auf die Regelungen zur Beihilfe.

Mit dem vorliegenden Entwurf setzt der Senat erkennbar seinen Kurs fort, die Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zum Maßstab für die Leistungen der Beihilfe zu machen. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig und wird in der Begründung auch entsprechend dargestellt. Der DGB weist darauf hin, dass die Regelungen des SGB V nur eine Untergrenze für die Leistungen der Beihilfe darstellen und der Umfang der Beihilfeleistungen darüber hinausgehen sollte. Auch die gesetzlichen Krankenversicherungen gewähren ihren Mitgliedern im Regelfall zusätzliche freiwillige Leistungen. Die Entscheidung, welche Leistungen die FHH als Dienstherrin den Beihilfeberechtigten gewährt, sollte deswegen im Einzelfall immer nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Die Regelungen des SGB V stellen dabei aus Sicht des DGB eine Untergrenze dar.

Die Anhebung der Einkommensgrenze von 18.000 auf 20.000 Euro wird vom DGB begrüßt. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass damit die Rentenentwicklung „in maßvoller Weise berücksichtigt“ und eine „Angleichung auf Länderebene“ erreicht werden soll. Leider fällt die Erhöhung angesichts der Entwicklung der Renten in den letzten Jahren sehr maßvoll aus. Auch der Verweis auf die Höhe der Einkommensgrenze in anderen Ländern berücksichtigt nicht die aktuelle Rentenentwicklung, die in den anderen Ländern auch noch keine Berücksichtigung finden konnte. Am 26. April 2023 – und damit nach Übersendung des Gesetzesentwurfes zur Stellungnahme – hat die Bundesregierung eine Erhöhung der Renten zum 1. Juli 2023 in den alten Bundesländern um 4,39 Prozent und in den neuen Bundesländern um 5,86 Prozent verkündet.¹ Der DGB schlägt deswegen vor, zumindest diese aktuelle Erhöhung ebenfalls zu berücksichtigen und die Einkommensgrenze auf mindestens 21.000 Euro zu erhöhen. Ein weiterer Nachholbedarf sollte geprüft werden. Darüber hinaus sollte eine regelmäßige Dynamisierung dieser Einkommensgrenze vorgesehen werden, um die richtigerweise in der Gesetzesbegründung dargelegten Probleme zu vermeiden. Maßstab für eine regelmäßige Anpassung könnte entweder die Entwicklung der Nominallohne oder der Renten sein.

Zu Artikel 2 „Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes“

Der Nachvollzug der Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze erscheint aus Sicht des DGB sachgerecht. Es werden keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Zu Artikel 3 „Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes“

Der DGB nimmt die vorgesehenen Änderungen zur Kenntnis. Es wird darum gebeten, eine Dynamisierung der in § 39 vorgesehenen Beträge zu prüfen.

Zum Artikel 4 „Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes“

Gegen die vorgesehenen Änderungen werden seitens des DGB keine Einwände oder Bedenken erhoben. Die Änderung der Fußnote 5 zu der Besoldungsgruppe A 13 wird begrüßt und ist dazu geeignet, bestehende Unzufriedenheit unter den Beschäftigten zu beseitigen.

¹ Meldung der Deutschen Rentenversicherung vom 26. April 2023 mit dem Titel „Rentenanpassung 2023: Renten steigen wieder deutlich“: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/UEber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2023/230426_rentenanpassung_2023_bundeskabinett.html und Pressemitteilung der Bundesregierung vom 26. April 2023: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/rente-ost-west-angleichung-2172482>

Weitergehender Vorschlag des DGB: Dynamisierung von Zulagen

Hamburgische Besoldungsgesetz enthält eine Reihe statischer Zulagen, die seit Jahren oder teilweise auch Jahrzehnten nicht mehr angepasst wurden. Dies gilt beispielsweise für die in der Anlage IX geregelten Stellenzulagen für die Polizei, die Feuerwehr und den Justizvollzug. Der DGB plädiert dafür, alle Zulagen der Anlage IX im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen der Besoldung und Versorgung zu erhöhen (Dynamisierung).

Der DGB schlägt darüber hinaus vor, im Rahmen der Dynamisierung der Zulagen auch eine einmalige Erhöhung insbesondere der Zulagen zu prüfen, die lange keine Erhöhung mehr erfahren haben. Der Bund eine Vielzahl anderer Länder haben diese Zulagen in den letzten Jahren teilweise massiv erhöht. Hamburg hat hier – auch im Vergleich mit anderen Ländern – deutlichen Nachholbedarf.

Zulagen, die nicht der regelmäßigen Anpassung unterliegen, verlieren regelmäßig an Wert und können damit dauerhaft nicht ihre eigentliche Funktion erfüllen. Eine regelmäßige Dynamisierung dieser Zulagen ist nicht nur sachgerecht, sondern auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die insbesondere gefährliche und belastende Tätigkeiten wahrnehmen.

Zu Artikel 5 „Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung“

Der DGB nimmt die vorgesehene Anpassung zur Kenntnis. Einwände oder Bedenken werden nicht erhoben. Zur Erhöhung der Einkommensgrenze in Nr. 1.1 bittet der DGB darum, die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 1 „Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes“ zu beachten.

Zu Artikel x „Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes“

Der DGB begrüßt die geplante Fortsetzung der Regelung durch eine Übertragung in das Hamburgische Hochschulgesetz.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Olaf Schwede

**Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Hamburg -
zum**

**„Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Änderung beihilfe-,
beamtenversorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften“**

(Stand April 2023)

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Hamburg – (DHV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf.

Er nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der DHV begrüßt zunächst die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, speziell die beamten- und beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen in Hamburg zeitgemäß anzupassen und fortzuentwickeln.

2. Im Einzelnen:

zu Art. 1 Nr. 1:

Der DHV hält es unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für richtig und geboten, die beihilferechtlichen Regelungen dahingehend zu erweitern, dass eine Rechtsgrundlage für die künftige Erstattung von Aufwendungen für Präventionsleistungen und für Maßnahmen der Präexpositionsprophylaxe ermöglicht werden. Es macht insofern Sinn, dass die beihilfefähigen Aufwendungen nicht hinter dem Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherungen zurückbleiben.

zu Nr. 8, Punkt 1

Der DHV hält es für folgerichtig, dass die Höhe der unschädlichen Einkünfte bei Ehegattinnen und Ehegatten entsprechend der zwischenzeitlich gestiegenen Renten angepasst wird.

zu Art. 1 Nr. 8.4:

Soweit durch die Regelungen eine klare Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber geschaffen werden soll, die auch für pauschal abgerechnete Leistungen der medizinischen Rehabilitation eine Beihilfefähigkeit bestimmt, kann eine solche Regelung nur begrüßt werden. Eine Beschränkung auf bestimmte Höchstbeträge, die sich wiederum allein an den von den gesetzlichen Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern aufgrund entsprechender Vereinbarungen festgelegten Grenzen orientiert, erscheint vor dem Hintergrund der zitierten Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 16.02.2021 allerdings fragwürdig. Letzten Endes führt dies zu einer Kostenverlagerung zu Lasten der Beamtinnen und Beamten, die im Einzelfall aber im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn von diesem zu erbringen sein dürfte.

zu Art. 3 Nr. 6.1:

Es erscheint sinnvoll, hier die entsprechenden Ergänzungen im Beamtenversorgungsgesetz vorzunehmen, um eine weitergehende und insbesondere zeitgemäße Absicherung der wirtschaftlichen Risiken beim Dienstunfall von Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten.

zu Nr. 12 (§ 64):

Ebenfalls zu begrüßen ist der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Bezug von Waisenrente. Zu Recht wird hier auf den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verwiesen, dem ein verhältnismäßig kleiner Teil von Fällen gegenüber steht, in denen Waisen zukünftig von einer Abschaffung einer solchen Einkommensanrechnung profitieren können.

zu Nr. 13:

Mit Blick auf die vorgesehene Anrechnung anderweitiger Altersleistungen, namentlich in Form einer Abfindung, erscheint es nachvollziehbar, dass der hamburgische Gesetzgeber hier auf die unterschiedlichen Regelungen in den Ländern entsprechend reagiert und auch solche zusätzlichen Leistungen, die bislang nicht aufgeführt werden, ähnlich anderen Rentenleistungen für eine mögliche Anrechnung erfasst.

zu Ziffer 19:

Der DHV begrüßt es ausdrücklich, dass die bislang vorgenommene Differenzierung zwischen Beamtinnen und Beamten auf Zeit und solchen auf Lebenszeit im Bereich des wissenschaftlichen Personals aufgehoben werden soll, um so auch den Zeitbeamtinnen und –beamten unter den näheren gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Gewährung eines Altersgeldes zu eröffnen. Es ist erfreulich, dass die EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2016 für eine solche Änderung zum Anlass genommen wird. Die Regelung folgt damit auch der überwiegenden Anzahl derjenigen Länder (wie etwa in Baden-Württemberg), die mittlerweile ein Altersgeld eingeführt haben und ebenfalls nicht zwischen Lebenszeit- und Zeitbeamtinnen und –beamten differenzieren.

zu Art. ... Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Die Überführung der COVID-19-pandemiebedingten Verlängerungsmöglichkeiten in das Hamburgische Hochschulgesetz wird vom DHV ausdrücklich begrüßt. Dies zunächst aufgrund der damit verbundenen Rechtsklarheit hinsichtlich der lückenlosen Verlängerungsmöglichkeiten auch über den März 2023 hinaus. Zum anderen erscheint die entsprechende Überführung in das Hamburgische Hochschulgesetz auch aus Gründen der Vereinheitlichung sinnvoll.

Die Novellierung sollte ferner dazu genutzt werden, auch die Möglichkeit zur Aufzeichnung von Online-Lehrveranstaltungen, wie diese bislang in § 3 des Gesetzes zur Auswirkung der COVID-19 Pandemie im Hochschulbereich geregelt war, dem Grunde nach in das Hamburgische Hochschulgesetz zu übernehmen. Hieran fehlt es soweit erkennbar bislang. Eine Umfrage unter Studierenden sowie Professorinnen und Professoren zeigt, dass ein großer Teil der Studierenden die während der Pandemie neu geschaffenen digitalen Lehrangebote schätzt und Wert darauf legt, dass solche Angebote auch nach der Pandemie weiter zur Verfügung stehen. Insbesondere bereitgestellte Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen werden von Studierenden als hilfreich bezeichnet, da sich dadurch die Flexibilität im Studium erhöht habe. Auch drei Viertel der befragten Professorinnen und Professoren streben danach eine Präsenzlehre mit digitalen Komponenten an (*siehe Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Digitalisierung in Lehre und Studium vom Juli 2022, S. 16*). Um hier – etwa mit Blick auf die Nachbereitung von Lehrinhalten oder hybride Lehrangebote – die in der Pandemie hinzugewonnenen flexiblen Lehrformate auch für die Zukunft optional den Lehrenden zur Verfügung zu stellen, dürfte es sich daher anbieten, die bereits vorhandene Möglichkeit zur Übertragung von Online-Lehrveranstaltungen in § 111 Abs. 2 durch einen neu geschaffenen Abs. 3 zu ergänzen, wonach Online-Lehrveranstaltungen mittels Video- und Tonaufnahmen durch die Lehrenden aufgezeichnet werden dürfen, sofern dies zur Ergänzung des Lehran-

gebots oder auch der Nachbereitung von Lehrinhalten sinnvoll erscheint. Die in der Pandemie erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit entsprechenden neuen Lehrformaten sollten auch nach einer Rückkehr zur Präsenzlehre für Lehrende und Lernende nutzbar gemacht werden.

gez. Prof. Dr. Peter Burger

(Vorsitzender des Landesverbandes Hamburg
im Deutschen Hochschulverband)

gez. Dr. Sven Hendricks

(Landesgeschäftsführer Landesverbandes Hamburg im Deutschen Hochschulverband)

Bonn, am 28. April 2023